



Öffentliche Bekanntmachung

Vorhaben der Alterric Deutschland GmbH

Bekanntmachung über die Erteilung eines Bescheides nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Nach § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgender Bescheid vom 30. Juli 2025 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Bescheides lautet:

„Nach § 12 Abs. 4 BImSchG wird der Genehmigungsbescheid vom 30.06.2025, Az.: RPGI-43.1-53e1500/3-2023/1 (alt) bzw. 1060-43.1-53-a-1500-07-00006#2023-00001 (neu), mit dem der Alterric Deutschland GmbH gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen vom Typ Nordex N-163/6.X mit 164,00 m Nabhöhe, 163,00 m Rotordurchmesser, einer Gesamthöhe von 245,50 m und je 6,80 MW Nennleistung erteilt wurde, wie folgt geändert:

1. Änderung von Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid

- 1.1. Die unter Abschnitt V. des Bescheides festgelegte Nebenbestimmung in Ziffer 12.2.11 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

Bei einer Lagerdauer über 2 Monaten ist unmittelbar nach Herstellung der Miete eine Zwischenbegrünung der Bodenmieten vorzunehmen.
Hinweis: Die Vorgaben des § 40 BNatSchG sind zu beachten.

- 1.2. Die unter Abschnitt V. des Bescheides festgelegte Nebenbestimmung in Ziffer 12.3.1.1 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

Die Baumaßnahmen und die Baufeldvorbereitung sind grundsätzlich auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit der Feldlerche und der Goldammer (Brut- und Setzzeit: 10. April bis 31. August) zu beschränken.

Eine Ausnahme hiervon kann im Einzelfall durch die obere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen auf textförmlichen Antrag hin zugelassen werden, wenn: eine vor Beginn der Baumaßnahmen flächendeckend durchgeführte Überprüfung der Bauflächen der geplanten WEA inklusive eines 20 m -Abstandes um diese Flächen ergibt, dass sich auf der Untersuchungsfläche (Baufläche plus Pufferfläche von 20 m) keine Brutvorkommen bodenbrütender Vögel des Offenlandes wie Feldlerche oder Goldammer befinden

Und

- a) mit den Baumaßnahmen bis zum Ablauf des auf den Untersuchungstag folgenden Tages begonnen wurde

Oder

- b) durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird, dass eine Neuansiedelung von bodenbrütenden Vögeln des Offenlandes nicht stattfindet. Um dies sicherzustellen, müssen die Bauflächen bis zum Baubeginn durch geeignete Maßnahmen vegetationslos gehalten werden. Als geeignet anzusehen ist die Anlage und der Erhalt einer Schwarzbrache. Davon abweichende Maßnahmen sind vorab formlos mit der oberen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die flächendeckend durchzuführende Untersuchung ist durch geeignetes Fachpersonal vorzunehmen. Das Ergebnis der flächendeckend durchgeführten Untersuchung ist in Form eines Berichts der oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen unverzüglich mitzuteilen und das weitere Vorgehen ist abzustimmen. Der oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen ist weiterhin unverzüglich mitzuteilen, ob nach Ziffer 12.3.1.1 a) oder 12.3.1.1 b) dieser Nebenbestimmung vorgegangen werden soll.

Wird mit den Bauarbeiten nach Ziffer 12.3.1.1 a) dieser Nebenbestimmung begonnen, sind diese so kontinuierlich durchzuführen, dass eine Neuansiedelung von bodenbrütenden Vögeln des Offenlandes ausgeschlossen wird.

Findet der Beginn der Baumaßnahmen oder der Baufeldvorbereitung außerhalb der Brut- und Setzzeit der

Feldlerche und Goldammer statt und werden diese kontinuierlich fortgeführt, sodass eine Neuansiedelung von bodenbrütenden Vögeln des Offenlandes nicht stattfindet, so ist für die Fortführung der Baumaßnahmen auch in der Brut- und Setzzeit der Feldlerche und Goldammer eine Ausnahme im obengenannten Sinne nicht erforderlich.

- 1.3. Die unter Abschnitt V. des Bescheides festgelegte Nebenbestimmung in Ziffer 12.3.2.6 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

Die Baumaßnahmen und die Baufeldvorbereitung sind grundsätzlich auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. (bzw. in Schaltjahren 29.) Februar zu beschränken.

Sofern Baumaßnahmen oder Baufeldvorbereitungen außerhalb dieses Zeitraums notwendig sind, bedarf es einer flächendeckenden Begehung der Flächen durch die ÖBB zur Kontrolle auf Wildkatzenbesatz. Sofern auf den Flächen keine Wildkatzenbestände aufgefunden werden (Negativnachweis), kann die Fläche auch vom 01. März – 30. September geräumt werden. Bei einem Positivnachweis darf die Flächenräumung erst ab dem 01. Oktober (weiter) durchgeführt werden.

Findet der Beginn der Baumaßnahmen oder der Baufeldvorbereitung außerhalb der Reproduktionsphase der Wildkatze (1. März bis 30. September) statt und werden diese Baumaßnahmen oder Baufeldvorbereitungen kontinuierlich fortgeführt, sodass eine Neuansiedelung der Wildkatze nicht stattfindet, so ist die Fortführung der Baumaßnahmen oder Baufeldvorbereitungen in der Reproduktionsphase der Wildkatze zulässig.

Holzpolter auf der Eingriffsfläche sind in der Jungenaufzuchtphase der Wildkatze (1. März bis 31. August) zeitnah abzufahren („just-in-time“-Abfuhr). Sofern dies nicht möglich ist, sind die Holzpolter während der Jungenaufzuchtphase der Wildkatze auf vorhandene Jungtiere zu kontrollieren und dürfen erst bei einem Negativnachweis abgefahren werden.

Aufgrund des Vorkommens der Wildkatze im Projektgebiet ist insbesondere im Herbst/ Winter in der Abenddämmerung ab etwa 18.00 Uhr und morgens bis 9.00 Uhr mit einer erhöhten Aktivität von Wildkatzen, die die Waldwege queren, zu rechnen, daher darf die Fahrgeschwindigkeit im Wald maximal 30 km/h betragen.

- 1.4. Die unter Abschnitt V. des Bescheides festgelegte Nebenbestimmung in Ziffer 12.3.3.1 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

Die Baumaßnahmen und die Baufeldvorbereitung sind grundsätzlich auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit der Feldlerche und der Goldammer (Brut- und Setzzeit: 10. April bis 31. August) zu beschränken.

Eine Ausnahme hiervon kann im Einzelfall durch die obere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen auf textförmlichen Antrag hin zugelassen werden, wenn:

eine vor Beginn der Baumaßnahmen flächendeckend durchgeführte Überprüfung der Bauflächen der geplanten WEA inklusive eines 20 m -Abstandes um diese Flächen ergibt, dass sich auf der Untersuchungsfläche (Baufläche plus Pufferfläche von 20 m) keine Brutvorkommen bodenbrütender Vögel des Offenlandes wie Feldlerche oder Goldammer befinden

Und

- a) mit den Baumaßnahmen bis zum Ablauf des auf den Untersuchungstag folgenden Tages begonnen wurde

Oder

- b) durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird, dass eine Neuansiedelung von bodenbrütenden Vögeln des Offenlandes nicht stattfindet. Um dies sicherzustellen, müssen die Bauflächen bis zum Baubeginn durch geeignete Maßnahmen vegetationslos gehalten werden. Als geeignet anzusehen ist die Anlage und der Erhalt einer Schwarzbrache. Davon abweichende Maßnahmen sind vorab formlos mit der oberen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die flächendeckend durchzuführende Untersuchung ist durch geeignetes Fachpersonal vorzunehmen.

Das Ergebnis der flächendeckend durchgeführten Untersuchung ist in Form eines Berichts der oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen unverzüglich mitzuteilen und das weitere Vorgehen ist abzustimmen. Der oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen ist weiterhin unverzüglich mitzuteilen, ob nach Ziffer 12.3.3.1 a) oder 12.3.3.1 b) dieser Nebenbestimmung vorgegangen werden soll.

Wird mit den Bauarbeiten nach Ziffer 12.3.3.1 a) dieser Nebenbestimmung begonnen, sind diese so kontinuierlich durchzuführen, dass eine Neuansiedelung von bodenbrütenden Vögeln des Offenlandes ausgeschlossen wird.

Findet der Beginn der Baumaßnahmen oder der Baufeldvorbereitung außerhalb der Brut- und Setzzeit der Feldlerche und Goldammer statt und werden diese kontinuierlich fortgeführt, sodass eine Neuansiedelung von bodenbrütenden Vögeln des Offenlandes nicht stattfindet, so ist für die Fortführung der Baumaßnahmen auch in der Brut- und Setzzeit der Feldlerche und Goldammer eine Ausnahme im obengenannten Sinne nicht erforderlich.

- 1.5. Die unter Abschnitt V. des Bescheides festgelegte Nebenbestimmung in Ziffer 12.3.4.1 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

Die Baumaßnahmen und die Baufeldvorbereitung sind grundsätzlich auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit der Feldlerche und der Goldammer (Brut- und Setzzeit: 10. April bis 31. August) zu beschränken.

Eine Ausnahme hiervon kann im Einzelfall durch die obere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen auf textförmlichen Antrag hin zugelassen werden, wenn:
eine vor Beginn der Baumaßnahmen flächendeckend durchgeführte Überprüfung der Bauflächen der geplanten WEA inklusive eines 20 m -Abstandes um diese Flächen ergibt, dass sich auf der Untersuchungsfläche (Baufläche plus Pufferfläche von 20 m) keine Brutvorkommen bodenbrütender Vögel des Offenlandes wie Feldlerche oder Goldammer befinden

Und

- a) mit den Baumaßnahmen bis zum Ablauf des auf den Untersuchungstag folgenden Tages begonnen wurde

Oder

- b) durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird, dass eine Neuansiedelung von bodenbrütenden Vögeln des Offenlandes nicht stattfindet. Um dies sicherzustellen, müssen die Bauflächen bis zum Baubeginn durch geeignete Maßnahmen vegetationslos gehalten werden. Als geeignet anzusehen ist die Anlage und der Erhalt einer Schwarzbrache. Davon abweichende Maßnahmen sind vorab formlos mit der oberen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die flächendeckend durchzuführende Untersuchung ist durch geeignetes Fachpersonal vorzunehmen.

Das Ergebnis der flächendeckend durchgeführten Untersuchung ist in Form eines Berichts der oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen unverzüglich mitzuteilen und das weitere Vorgehen ist abzustimmen.

Der oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen ist weiterhin unverzüglich mitzuteilen, ob nach Ziffer 12.3.4.1 a) oder 12.3.4.1 b) dieser Nebenbestimmung vorgegangen werden soll.

Wird mit den Bauarbeiten nach Ziffer 12.3.4.1 a) dieser Nebenbestimmung begonnen, sind diese so kontinuierlich durchzuführen, dass eine Neuansiedelung von bodenbrütenden Vögeln des Offenlandes ausgeschlossen wird.

Findet der Beginn der Baumaßnahmen oder der Baufeldvorbereitung außerhalb der Brut- und Setzzeit der Feldlerche und Goldammer statt und werden diese kontinuierlich fortgeführt, sodass eine Neuansiedelung von bodenbrütenden Vögeln des Offenlandes nicht stattfindet, so ist für die Fortführung

der Baumaßnahmen auch in der Brut- und Setzzeit der Feldlerche und Goldammer eine Ausnahme im obengenannten Sinne nicht erforderlich.

2. Änderung von Begründungen im Genehmigungsbescheid

- 2.1. Die unter Abschnitt VII. des Bescheides festgelegte Begründung unter Ziffer 3.15.2 zur Nebenbestimmung 12.2.11 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

Die Minimierung der Lagerdauer von Bodenmieten sowie die Zwischenbegrünung dienen dem Schutz des Bodens vor Erosion, der Vermeidung von Vernässung und dem Schutz vor unerwünschtem Aufwuchs. Dieses Vorgehen stellt den aktuellen Stand der Technik dar (Vgl. DIN 19639 und DIN 18915).

- 2.2. Die unter Abschnitt VII. des Bescheides festgelegte Begründung unter Ziffer 3.15.3.1 zur Nebenbestimmung 12.3.1.1 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

Der vorgegebene Zeitraum für die Bauzeiten dient als Vermeidungsmaßnahme für bodenbrütende Vögel des Offenlandes und insbesondere dem Schutz der Feldlerche sowie Goldammer vor dem Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG. Von der Bauzeitenbeschränkung für bodenbrütende Vögel des Offenlandes kann unter den Voraussetzungen der Ziffern a) oder b) der Nebenbestimmung 12.3.1.1 eine Ausnahme erteilt werden. Durch die flächendeckende Kontrolle durch geeignetes Fachpersonal mit unattraktiver Gestaltung der Bauflächen oder einem unverzüglichen Baubeginn wird ebenfalls der Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG vermieden. Im Falle eines Beginns der Baumaßnahmen oder der Baufeldvorbereitung außerhalb der Brut- und Setzzeit der Feldlerche und Goldammer, der sich in den Zeitraum der Brut- und Setzzeit hineinverlagert, ist eine zusätzliche Ausnahme nicht erforderlich, wenn diese kontinuierlich durchgeführt werden. In diesem Fall kann der Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG vermieden werden, weil die Bauflächen keinerlei Attraktivität für die Feldlerchen und Goldammern mehr aufweisen. Nach § 17 Abs. 7 BNatSchG kann die zuständige Behörde vom Verursacher eines Eingriffs i. S. d. §§ 15 ff. BNatSchG die Vorlage eines Berichts über die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen fordern, um ihrer Kontrollpflicht gerecht zu werden.

- 2.3. Die unter Abschnitt VII. des Bescheides festgelegte Begründung unter Ziffer 3.15.3.3 zur Nebenbestimmung 12.3.3.1 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

Der vorgegebene Zeitraum für die Bauzeiten dient als Vermeidungsmaßnahme für bodenbrütende Vögel des Offenlandes und

insbesondere dem Schutz der Feldlerche sowie Goldammer vor dem Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG. Von der Bauzeitenbeschränkung für bodenbrütende Vögel des Offenlandes kann unter den Voraussetzungen der Ziffern a) oder b) der Nebenbestimmung 12.3.3.1 eine Ausnahme erteilt werden. Durch die flächendeckende Kontrolle durch geeignetes Fachpersonal mit unattraktiver Gestaltung der Bauflächen oder einem unverzüglichen Baubeginn wird ebenfalls der Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG vermieden.

Im Falle eines Beginns der Baumaßnahmen oder der Baufeldvorbereitung außerhalb der Brut- und Setzzeit der Feldlerche und Goldammer, der sich in den Zeitraum der Brut- und Setzzeit hineinverlagert, ist eine zusätzliche Ausnahme nicht erforderlich, wenn diese kontinuierlich durchgeführt werden. In diesem Fall kann der Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG vermieden werden, weil die Bauflächen keinerlei Attraktivität für die Feldlerchen und Goldammern mehr aufweisen.

Nach § 17 Abs. 7 BNatSchG kann die zuständige Behörde vom Verursacher eines Eingriffs i. S. d. §§ 15 ff. BNatSchG die Vorlage eines Berichts über die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen fordern, um ihrer Kontrollpflicht gerecht zu werden.

- 2.4. Die unter Abschnitt VII. des Bescheides festgelegte Begründung unter Ziffer 3.15.3.4 zur Nebenbestimmung 12.3.4.1 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

Der vorgegebene Zeitraum für die Bauzeiten dient als Vermeidungsmaßnahme für bodenbrütende Vögel des Offenlandes und insbesondere dem Schutz der Feldlerche sowie Goldammer vor dem Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG. Von der Bauzeitenbeschränkung für bodenbrütende Vögel des Offenlandes kann unter den Voraussetzungen der Ziffern a) oder b) der Nebenbestimmung 12.3.4.1 eine Ausnahme erteilt werden. Durch die flächendeckende Kontrolle durch geeignetes Fachpersonal mit unattraktiver Gestaltung der Bauflächen oder einem unverzüglichen Baubeginn wird ebenfalls der Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG vermieden.

Im Falle eines Beginns der Baumaßnahmen oder der Baufeldvorbereitung außerhalb der Brut- und Setzzeit der Feldlerche und Goldammer, der sich in den Zeitraum der Brut- und Setzzeit hineinverlagert, ist eine zusätzliche Ausnahme nicht erforderlich, wenn diese kontinuierlich durchgeführt werden. In diesem Fall kann der Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG vermieden werden, weil die Bauflächen keinerlei Attraktivität für die Feldlerchen und Goldammern mehr aufweisen.

Nach § 17 Abs. 7 BNatSchG kann die zuständige Behörde vom Verursacher eines Eingriffs i. S. d. §§ 15 ff. BNatSchG die Vorlage eines Berichts über die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen fordern, um ihrer Kontrollpflicht gerecht zu werden.

Im Übrigen bleibt der Bescheid unberührt.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.“

Der Bescheid ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Hessischen Verwaltungsgerichtshof

Fachgerichtszentrum

Goethestraße 41 + 43

34119 Kassel

erhoben werden.“

Der Bescheid wird vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen vom **24. März 2026 bis 7. April 2026** auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und kann dort wie folgt abgerufen werden: Homepage des Regierungspräsidiums Gießen www.rp-gießen.hessen.de unter „Menü“ → unter der Rubrik „Ansprechen“ „Öffentliche Bekanntmachungen“ anwählen.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihr oder ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall wenden Sie sich bitte während der Dienststunden, montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr, an folgende Telefonnummern: 0641 303-4391 oder 0641 303-4392 oder 0641 303-4483.

Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als bekanntgegeben.

Die Klagefrist endet am 7. Mai 2026.

Gießen,
den 05.03.2026

Regierungspräsidium Gießen
Abteilung IV Umwelt
Az.: 1060-43.1-53-a-1500-07-00006#2025-00002